

**Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hattingen
vom 19.12.2013 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung
vom 09.12.2019**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird von der Stadt Hattingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hattingen vom 18. Dezember 2014 für das Gebiet der Stadt Hattingen folgende Verordnung erlassen:

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Verunreinigungen
- § 6 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 7 Spielflächen
- § 8 Tiere
- § 9 Schutzvorschriften
- § 10 Hausnummern
- § 11 Hecken, Äste, Zweige
- § 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 13 Brauchtumsfeuer
- § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Fußgängerbereiche, Wege, Geh- und Radwege, Bürgersteige, Plätze - u.a. Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze sowie Parkhäuser -, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und Stützmauern, Lärmschutzanlagen (z.B. Wände und Wälle), Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Rolltreppen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, die in die Verkehrsflächen ragen, das Zubehör, insbesondere Verkehrszeichen und -einrichtungen, Pflanzkübel, Pflanzbeete, Poller und Ruheplätze.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - Grün-, Erholungs-, Spiel- oder Sportflächen, zum Spielen freigegebene Schulhöfe, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - Ruhebänke, Toiletten-, Spiel und Sporteinrichtungen, u.a. Skateboardbahnen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen.
- (4) Für Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln sowie Beleuchtungseinrichtungen gelten die Vorschriften für Anlagen sinngemäß.

§ 2 Geltungsbereich

Gesetzliche Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, Bauordnung und der Immissionsschutzgesetze werden von dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nicht erfasst. Auch für Sondernutzungen gelten die dafür bestehenden Bestimmungen.

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar in ihrer bestimmungsgemäßen Benutzung behindert werden.
- (2) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur gemäß ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung in der üblichen Weise genutzt werden.

§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt,

1. in Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen. Gleiches gilt für sonstige Ausstattungsgegenstände und Abfallbehälter;
3. Fahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen oder nicht betriebsbereit sind, auf Verkehrsflächen und in Anlagen abzustellen. Gleiches gilt für zugelassene Fahrzeuge in Anlagen;
4. in den Anlagen zu übernachten, diese als Lager- oder Ruheplatz zu nutzen, Zelte, Wohn- und Verkaufswagen auf- bzw. abzustellen;
5. die Wege in den Grünanlagen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrrädern zu befahren;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
8. in Fußgängerzonen Skateboards oder vergleichbare Spielgeräte zu benutzen;
9. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen übermäßig zu lärmern, zu betteln oder in einer die öffentliche Ordnung störenden Weise Alkohol zu trinken.

§ 5 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas,

Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

2. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 3. das Ausschütten, Ablassen und Einleiten von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen sowie von Schmutz- und Abwässern auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/ basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.
 4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 10 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) Werbung an Brücken und öffentlichen Gebäuden kann im öffentlichen Interesse genehmigt werden.

§ 7

Spielflächen

- (1) Spielflächen dienen nur dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen, soweit nicht durch Schilder eine eingeschränkte Altersgruppe festgelegt ist. Außerdem dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonal anwesender Kinder verweilen.

- (2) Auf Spielflächen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (3) Der Verzehr alkoholischer Getränke ist auf Spielflächen untersagt.

§ 8 Tiere

Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 9 Schutzvorschriften

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Stacheldraht, Nägel und sonstige spitze Gegenstände sind an Einfriedungen so anzubringen, dass sie Personen nicht verletzen und Sachen nicht beschädigen können.
- (2) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen sind so zu sichern, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.
- (3) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (4) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von dem Ordnungspflichtigen zu entfernen.
- (5) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Straßen hin nur so angebracht werden, dass durch sie Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 10 Hausnummern

- (1) Für jedes bebaute Grundstück wird eine Bezeichnung nach Straße und Hausnummern festgesetzt.
- (2) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist in arabischen Ziffern gut lesbar zu gestalten und zu erhalten. Sie muss eine Mindesthöhe von 7,5 cm haben und sollte beleuchtet sein.
- (3) Die Hausnummer ist an sichtbarer Stelle unmittelbar am Hauseingang anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Giebel- oder Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderfront, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstgelegenen Gebäudeecke angebracht sein. Ist die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar, so ist ein zweites Nummernschild in Straßennähe bzw. an der Einfriedung neben dem Eingang anzubringen.
- (4) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so zu durchkreuzen, dass die alte Nummer noch deutlich sichtbar bleibt.

§ 11 Hecken, Äste und Zweige

Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 5 m vom Erdboden entfernt sein.

§ 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und geschlossenen Behältern befördert werden. Können Gegenstände, die üblen Geruch verbreiten oder ekelerregend aussehen, nicht in geschlossenen Behältern befördert werden, so sind sie bei der Beförderung vollständig abzudecken. Eine Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist auszuschließen.

§ 13 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaften, eine Organisation bzw. ein Verein das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die für jedermann zugänglich ist, unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet.
- (2) Brauchtumsfeuer bedürfen einer ordnungsbehördlichen Genehmigung. Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor dem Abbrenndatum vom Veranstalter bei der Stadt Hattingen einzureichen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Veranstalters im Sinne von § 13 Abs.1 sowie eines Ansprechpartners,
 - b) Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 - c) Name, Anschrift, Alter und Mobilfunknummer der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(-en),
 - d) genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Brauchtumsfeuers unter Beifügen eines Lageplanes,
 - e) Angaben zu Art und Menge (Grundfläche und Höhe) des Brennmaterials,
 - f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Wasserschlauch, Löschdecken o.ä.).
- (3)
 - a) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.
 - b) Als Brennmaterial dürfen ausschließlich trockene, pflanzliche Rückstände wie Hecken und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Die Brennmaterialien müssen frei von Anhaftungen, Verpackungsresten und

ähnlichem sein. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh und Reisig eingesetzt werden.

- c) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Diese müssen während der gesamten Dauer vor Ort per Mobiltelefon telefonisch erreichbar sein. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Das Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen. Die Auflagen können im Einzelfall ergänzt oder modifiziert werden.
- (4) Das Brennmaterial soll zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen und muss am Tage der Veranstaltung umgeschichtet werden.
- (5) Dem Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten sowie der Feuerwehr ist jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennort zu Kontrollzwecken zu gewähren. Sollten Kontrollen ergeben, dass der Antrag unrichtige Angaben enthalten hat oder dass die v.g. Auflagen nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, ist das Feuer sofort zu löschen. Ergeben Kontrollen, dass die erteilten Auflagen im Einzelfall nicht ausreichen, können sie ergänzt oder modifiziert werden.
- (6) Osterfeuer dürfen nur am Karsamstag und Ostersonntag in der Zeit von 18:00 bis 24:00 Uhr abgebrannt werden.

§ 13 a

Darbietung von Straßenmusik und anderer Straßenkunst

- (1) Straßenmusik darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden.
- (2) Nach jeder Darbietung bzw. nach Aufforderung durch Bedienstete der Stadt oder der Polizei ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hör- bzw. wahrnehmbar ist. Der neue Standort muss mindestens 100 Meter entfernt sein.
- (3) Jeder Standort darf pro Tag und Musiker nur einmal bezogen werden.
- (4) Die Benutzung von Lautsprechern, elektronischen Musikinstrumenten und/oder Verstärkern ist nicht zulässig.
- (5) Auf Flächen, auf denen genehmigte Veranstaltungen stattfinden, oder die für eine Aussengastronomie konzessioniert sind, ist Straßenmusik grundsätzlich nicht gestattet. Auf § 4 Abs. 9 der VO (übermäßiges Betteln) wird besonders hingewiesen.

§ 14

Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die privaten Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 3
 2. den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 4
 3. die Verunreinigungen gemäß § 5
 4. die Werbung, Wildes Plakatieren gemäß § 6
 5. die Spielflächen gemäß § 7
 6. die Tiere gemäß § 8
 7. die Schutzvorschriften gemäß § 9
 8. die Hausnummern gemäß § 10
 9. Hecken, Äste und Zweige gemäß § 11
 10. die Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 12 der Verordnung zuwiderhandelt.
 11. das Abbrennen von Brauchtumsfeuer gemäß § 13
 12. die Darbietung von Straßenmusik und anderer Straßenkunst gemäß § 13 a
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hattingen tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. *)

*) Bekanntmachungsanordnung vom 09.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15-2019 vom 11.12.2019.